

Arbeitsgruppe für
die MAR-Revision

B E R I C H T

**an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und an die
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)**

**betreffend die
Revision der Verordnung des Bundesrates/des Reglements der EDK
über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)
vom 16. Januar/15. Februar 1995**

Bern, 29. September 2006

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Ergebnisse	3
Einleitung	4
1. Die Arbeitsgruppe und ihr Mandat	4
2. Das Revisionsumfeld	5
3. Einige Fakten	7
3.1 Wahl von Maturitätstypen nach der MAV 68 / von Schwerpunktsfächern (SF) nach dem MAR 95	7
3.2 Dauer der Ausbildung vom Schuleintritt bis zur gymnasialen Matur	7
3.3 Vergleich der Stundentafeln anhand einiger ausgewählter Beispiele	8
3.3.1 Kantonsschule am Burggraben, St. Gallen	8
3.3.2 Collège Ste Croix, Fribourg	9
3.3.3 Entwicklung der öffentlichen Bildungsausgaben	10
3.4 Zugänge und Erfolgsquoten an der ETHZ und an der EPFL	10
4. Die Revisionsbegehren	11
5. Die Lösungsvorschläge	12
5.1 Anträge	12
5.1.1 Fächerkanon	12
5.1.2 Maturaarbeit	18
5.1.3 Fächerzählung/Bestehensnormen	19
5.1.4 Fächerübergreifende Arbeitsweisen (Interdisziplinarität)	20
5.1.5 Anforderungen an die Lehrkräfte	21
5.1.6 Schulversuche und besondere Regelungen	21
5.1.7 Qualitätssicherung	22
5.2 Empfehlungen	23
5.2.1 Gymnasiale Ausbildungsdauer	23
5.2.2 Gymnasiale Bildungsziele	24
5.2.3 Zweisprachige Maturität	24
5.2.4 Einführung von Bildungsstandards	25

Anhänge

1. *ausformulierte Vorschläge für eine MAR-Teilrevision*
2. *Detaillierte Angaben zu den "Fakten" (Kapitel 3.)*
3. *Mandat der Arbeitsgruppe für die Revision des MAR*

Zusammenfassung der Ergebnisse

Mit dem Ziel, den allgemeinen Hochschulzugang mit einer gymnasialen Matur weiterhin zu sichern und zur Qualitätsentwicklung in der gymnasialen Bildung beizutragen, unterbreitet die Arbeitsgruppe

folgende **Anträge**:

1. die Stellung der naturwissenschaftlichen Fächer (Grundlagenfächer) ist mit folgenden Massnahmen zu verbessern:
 - Positionierung von Biologie, Physik und Chemie (wieder) als eigenständige Fächer
mit je eigenständiger Note
 - Erhöhung der prozentualen Unterrichts-Anteile für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer von derzeit 20-30% auf 25-35%
2. die Stellung der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer (Grundlagenfächer) ist mit folgenden Massnahmen zu verbessern:
 - Positionierung von Geschichte und Geographie (wieder) als eigenständige Fächer
mit je eigenständiger Note
 - Verankerung der "Einführung in Wirtschaft und Recht" als eigenständiger, obligatorischer Unterrichtsgegenstand in einer eigenen Bestimmung; erhöhte Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte
3. Lockerung der Bestimmung über die Sprachenwahl (aber Festhalten an der Forderung von mindestens 2 Landessprachen)
4. Möglichkeit der Aufnahme von Philosophie in den Katalog der Grundlagenfächer (für jene Kantone, die dies wollen)
5. Aufnahme der Informatik in den Katalog der Ergänzungsfächer
6. Aufwertung der Maturaarbeit durch Zählung der Note für das Bestehen der Matur
7. Einführung der doppelten Gewichtung der Noten der Erstsprache, der Mathematik und des Schwerpunktfachs
8. Forderung an die Schulen, sicherzustellen, dass Lernende vertraut sind mit fächerübergreifenden Arbeitsweisen
9. Anforderungen an die gymnasialen Lehrkräfte: grundsätzlich ist ein universitärer Master-Abschluss zu verlangen
10. Forderung an die Schulen zur Durchführung eines systematischen Qualitätsmanagements
11. Ausdehnung der Bestimmung für die Zulassung von Schulversuchen auf andere Abweichungen vom MAR (Schweizerschulen im Ausland)

und folgende **Empfehlungen**:

Die einschlägigen MAR-Bestimmungen über die

1. die gymnasiale Ausbildungsdauer
2. die gymnasialen Bildungsziele
3. die zweisprachige Maturität

sind im Rahmen einer grundlegenden Reform/Totalrevision des MAR zu überprüfen. Daneben wird auch die Frage nach dem Reformbedarf für den Rahmenlehrplan (RLP 1994) sowie die Einführung von Bildungsstandards zu klären sein.

Einleitung

Anfangs 1995 haben der Bundesrat und die EDK in je eigenen, aber inhaltlich gleich lautenden Erlassen eine neue Maturitätsanerkennungsregelung (MAR) verabschiedet und sie auf den 1. August des gleichen Jahres in Kraft gesetzt. Im Vergleich zur alten ist die neue Regelung gekennzeichnet durch eine grössere Gestaltungsfreiheit für Schulträger und Schulen, durch breitere Wahlmöglichkeiten für Lernende (Abkehr vom bisherigen Typensystem und Ablösung durch grössere Wahlfachangebote; breite Palette von Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern), durch eine Verstärkung des fächerübergreifenden Lehrens und Lernens (in Fächergruppen) und insbesondere auch durch die Einführung neuer Fächer. Die Kantone hatten maximal 8 Jahre Zeit, diese gesamtschweizerischen Mindestnormen umzusetzen.

Im grossen und ganzen ist die neue Regelung auf ein positives Echo gestossen. Einzelne Bestimmungen (etwa jene betreffend die Naturwissenschaften) waren indessen schon bald einer gewissen Kritik ausgesetzt. Bei andern hat erst die konkrete Umsetzung gezeigt, dass sich die getroffene Regelung als nicht ideal erwies (etwa ungenügender Einbezug der Maturaarbeit).

EDI und EDK haben bereits 2001 beschlossen, das MAR bzw. die neue Matur einer Evaluation zu unterziehen (Projekt EVAMAR). In einer ersten Phase, die 2005 abgeschlossen werden konnte, ging es vor allem um die Frage, wie die neue Regelung umgesetzt wurde, was von den Kantonen, den Schulen, den Lehrenden und Lernenden als positiv oder als eher problembehaftet empfunden wurde. In einer zweiten Phase, die im Frühjahr 2008 abgeschlossen werden soll, geht es zentral um die Qualität der gymnasialen Ausbildung und der Matur, also letztlich um die Frage, in welchem Mass unsere Schülerinnen und Schüler tatsächlich die Hochschulreife erlangen.

EDI und EDK wollten mit einer Revision der Maturitätsanerkennungsregelung bewusst nicht warten, bis auch die zweite Evaluationsphase abgeschlossen ist. Vielmehr sollen die bereits sichtbaren Probleme möglichst bald in einer Teilrevision behoben werden.

1. Die Arbeitsgruppe und ihr Mandat

Das EDI und die EDK haben am 23. November 2005 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis Mitte 2006 die verschiedenen MAR-Bestimmungen im Lichte der Umsetzungspraxis, der Ergebnisse von EVAMAR, Phase 1, und der inzwischen eingereichten Revisionsbegehren überprüfen soll. Die Gruppe soll begründen, wo Handlungsbedarf besteht und den Auftraggebern einen kurzen Bericht mit ausformulierten Vorschlägen unterbreiten.

Bevor die Arbeitsgruppe ihren Bericht an die Auftraggeber einreichte, führte sie am 17. August 2006 ein begrenztes Hearing mit Vertretungen aus Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, wissenschaftliche Akademien, Privatschulen, Bildungsverwaltungen sowie mit Schüler- und Studentenvertretungen durch. Es ging der Arbeitsgruppe darum, in Erfahrung zu bringen, ob sie das Revisionsumfeld richtig beschrieben, die wesentlichen Begehren erfasst und daraus die zutreffenden Anträge für eine Teilrevision des MAR gestellt habe. Allgemein wurden das Vorgehen und die daraus folgenden Ergebnisse als richtig beurteilt, nämlich zunächst eine Revision einiger weniger und eher unproblematischer Bestimmungen vorzuschlagen, die aber rasch zu Verbesserungen führen können. Dass hingegen die Bearbeitung von zentralen und komplexen Fragen - wie beispielsweise diejenige nach der Dauer der gymnasialen Bildung oder die Einführung von Bildungsstandards - noch einer intensiven Auseinandersetzung und vertiefter Abklärung bedürfen, wurde ebenfalls im Sinne der Arbeitsgruppe bestätigt.

Das Mandat, das auch die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe enthält, ist im Anhang zu diesem Bericht aufgeführt.

2. Das Revisionsumfeld

Gegenwärtig stehen in verschiedenen Bildungsbereichen Reformen an, nicht zuletzt im Hochschulbereich (Hochschullandschaft 2011, Bologna-Reform). Das Gymnasium steht also in einem Umfeld, das sich ebenfalls wandelt und sich neuen Gegebenheiten und Anforderungen zu stellen hat. Das Gymnasium hat dieses Umfeld bei der Diskussion um seine Weiterentwicklung einzubeziehen und vor allem hat es auch die vorhandene Kritik an vergangenen Reformen zu beachten.

Kritik an der gymnasialen Ausbildung und an der Matur gab es in den letzten Jahrzehnten immer wieder. Ein kurzer Blick in die Gymnasialgeschichte der letzten hundert Jahre zeigt, dass sie eine treue Begleiterin aller Reformen und insbesondere auch der gesamtschweizerischen Anerkennungsregelungen war. Es ist deshalb an sich nicht erstaunlich, dass sie auch jetzt vorhanden ist. Zu denken geben muss allerdings, dass derzeit neben der Kritik an Einzelpunkten von verschiedener Seite die Qualität der gymnasialen Ausbildung und der Maturität in Frage gestellt wird. Dies ist ernst zu nehmen, weil damit letztlich auch der Wert der gymnasialen Maturität als allgemeingültiger Hochschulzulassungsausweis in Frage steht.

Auch wenn die Kritik oft pauschal und wenig differenziert ist, deutet sie doch ein gewisses Malaise an. In diesem Zusammenhang sind aus der Sicht der Arbeitsgruppe folgende Hinweise anzubringen:

- Die Kritik, so berechtigt sie auch sein mag, ist zweifellos nicht nur dem MAR anzu-lasten. Hinzuweisen ist auch auf die zunehmende Tendenz, die gymnasiale Ausbil-dungsdauer zu verkürzen. Im übrigen ist die Umsetzung der Reform 95 in verschiede-nen Kantonen mit Sparrunden einher gegangen, die auch die Gymnasien betrafen. Sowohl Ausbildungszeitverkürzungen, als auch Sparrunden bleiben in aller Regel nicht ohne Auswirkungen auf die Zahl der verfügbaren Lektionen.
- Wenn von der Qualität der gymnasialen Matur die Rede ist, wird oft ausschliesslich an die (teilweise fehlenden) Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Maturandinnen und Ma-turanden gedacht. Es wird zu wenig berücksichtigt, dass die gymnasiale Ausbildung etwas anders gelagert ist als früher. Im Zentrum steht nicht nur die Vermittlung von Kenntnissen, sondern – entsprechend heute allgemein anerkannter Praxis - auch die Vermittlung von Grundfertigkeiten und Grundhaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind nicht unbedingt schlechter ausgebildet als früher, aber sicher anders. Sie bringen heute in der Tat gewisse früher selbstverständlich verlangte Kenntnisse nicht mehr mit, sie haben aber Fähigkeiten und Fertigkeiten, die früher so nicht verlangt wurden oder nicht in gleichem Ausmass vorhanden waren (Umgang mit Informations- und Kommunikationsmitteln; Kritikfähigkeit, usw.).
- Wohl am entscheidendsten für die Qualität der gymnasialen Ausbildung und der Matu-rität ist bekanntermassen die Qualität der Lehrkräfte. Diese prägt den Schulalltag weit mehr als etwa Schulstrukturen, Lehrpläne und Lehrmittel. Die Qualität der Lehrkräfte wird über das MAR nur indirekt beeinflusst.

Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass die Erwartungen an sie teilweise sehr weit-gehend sind. Das Mandat geht aber explizit von einer Teilrevision aus, die in der Folge durch die zuständigen Instanzen rasch umgesetzt werden soll. Einzelne an die Arbeits-gruppe gerichtete Anliegen (wie Überprüfung des gymnasialen Bildungszieles, gymnasiale Ausbildungsdauer) können sinnvollerweise nur im Rahmen einer allfälligen Totalrevision angegangen werden. Sie sind von grundsätzlicher Natur und berühren die Stellung des Gymnasiums im gesamten Bildungssystem. Das betrifft auch die Frage nach dem Revisi-onsbedarf für den Rahmenlehrplan. Der Entscheid für eine allfällige grundlegendere Re-form ist von den zuständigen politischen Behörden nach Vorliegen der gesamten Evaluati-onsergebnisse zu fällen. Eine vertiefte bildungspolitische Auseinandersetzung mit der Stellung und den Aufgaben des Gymnasiums ist aber nicht zuletzt auf dem Hintergrund der grossen Änderungen im gesamten Bildungssystem unerlässlich. Die Arbeitsgruppe geht deshalb davon aus, dass diese nach Vorliegen der Ergebnisse von EVAMAR, Phase 2, unverzüglich an die Hand die genommen werden.

Das Gymnasium und sein spezifischer Bildungsauftrag bedürfen einer klaren und eindeuti-gen Positionierung in einer veränderten und sich weiterhin entwickelnden Bildungsland-

schaft. Der Dialog zwischen Gymnasium und Universität ist neu zu beleben und zu institutionalisieren. Es sind insbesondere alle Informationstätigkeiten zu verstärken, die dazu dienen können, die fachlichen Eintrittsvoraussetzungen der einzelnen universitären Fachbereiche den Maturandinnen und Maturanden rechtzeitig, vor der Wahl des Schwerpunkt- und Ergänzungsfaches, klarer zu kommunizieren. Das Gymnasium bedarf aber auch einer verstärkten politischen Unterstützung, wenn es den nach wie vor hohen Erwartungen, mit denen es konfrontiert ist, gerecht werden soll.

1. Einige Fakten

Im Zusammenhang mit der Reform interessieren einige Fakten wie sie sich vor und nach der Umsetzung des MAR präsentieren:

3.1 Wahl von Maturitätstypen nach der MAV 68 / von Schwerpunktfächern (SF) nach dem MAR 95

Maturitätstypen nach MAV (öffentliche und private Schulen) 1993/1994
N = 57'115 Schüler/innen (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Schwerpunktfächer (SF) nach MAR (öffentliche Schulen) 2003
N = 3'453 Schüler/innen (Quelle: EVAMAR I, Tabelle 2.1 p.63)

<i>Typen nach MAV</i>	<i>Anteil</i>	<i>SF nach MAR</i>	<i>Anteil</i>	<i>Diff.</i>
Alte Sprachen A, B	26,8%	Alte Sprachen	9,0%	- 17,8%
Moderne Sprachen D	16,5%	Moderne Sprachen	26,9%	+10,4%
Math.-naturwiss. C	23,6%	Bio+Chem, Physik+Anw. Math.	25,8%	+2,2%
Wirtschaft E	21,2%	Wirtschaft & Recht	21,1%	- 0,1%
andere (kantonale)	11,8%	Philo-Päda-Psycho, Kunst	17,0%	+5,2%

Dieser Vergleich von Maturitätstypen (MAV) und Schwerpunktfächern (MAR) zeigt:

- eine Abnahme der alten Sprachen
- eine Zunahme der modernen Fremdsprachen
- eine leichte Zunahme der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer
- einen konstanten Anteil für Wirtschaft und Recht
- das Verschwinden der kantonalen „seminaristischen“ Maturitäten
- einen beachtlichen Zustrom zu den neuen SF: Philosophie, Pädagogik und Psychologie, Bildnerisches Gestalten und Musik, einen Zustrom, der über den Anteil „seminaristischer“ Maturitäten hinaus geht – und dies, obwohl ein Teil der Kantone diese SF nicht anbieten.

3.2 Dauer der Ausbildung vom Schuleintritt bis zur gymnasialen Matur

In den meisten Kantonen ist mit dem Übergang von der MAV 68 zum MAR 95 auch eine Verkürzung der Ausbildungsdauer von 12,5 bzw. 13 Jahren auf 12 Jahre erfolgt:

Dauer	Kantone 1993	Kantone 2004
13 Jahre	BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, GE, SH, GR, VS, AI, TI, AG, NE (Typus E), JU (Typen A,B)	FR, AG, TI, VS, GE
12,5 Jahre	ZH, SG, TG, SO, BL, AR	--
12 Jahre	GL, BS, VD, NE, JU	ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BL, BS, SH, AR, AI, SG, GR, TG, VD, NE, JU

Eine grafische Darstellung mit der Sekundarstufe I, auf welcher der gymnasiale Unterricht unterschiedlich einsetzt, befindet sich *im Anhang*.

3.3 Vergleich der Stundentafeln anhand einiger ausgewählter Beispiele

Vergleich der bisherigen Maturität Typus B gemäss MAV mit einer Maturität mit Schwerpunkt Latein gemäss MAR.

Ausführlichere Beispiele befinden sich *im Anhang*.

3.3.1 Kantonsschule am Burggraben, St.Gallen

Vergleich Matura Typus B – Matura mit Schwerpunkt Latein

Obligatorische Fächer	1981 ¹	2005 ²	Bemerkungen
	Typus B	SPF Latein	alle Angaben in Jahreslektionen
Religion	2/2/2/2/1½	-	Pflichtfach mit Abmeldemöglichkeit
Philosophie	0/0/0/2/1½	-	
Religion oder Philosophie	-	0/1½/2/0	Wahlpflicht- und Promotionsfach
Deutsch	5/3½/3½/3/2	5/3/3/5	
Latein	6/5/4/4/2	4/4/4/4	
Französisch	4/4/3/3/2	4/3/3/3	
Englisch	4/4/3/3/2	4/3/3/4	
Geschichte	2/2/2/3/2	2/2/2/2	Typ B inkl. Staatskunde
Wirtschaftskunde	0/0/1/0/0	-	kein Promotionsfach
Wirtschaft und Recht	-	0/2/2/0	Promotions-+ Maturafach
Geographie	2/2/2/0/0	2/2/2/0	
Mathematik	4/4/3/4/2	4/4/3/5	
Biologie	2/2/2/2/0	2/2/2/0	
Chemie	0/1/2½/2/1	2/2/2/0	
Physik	0/2/2½/2/0	0/3/3/0	
Zeichnen/Bild. Gest.	2	2	
Musik	1	2	
Bild. Gest. oder Musik	0/2/2/0/0	0/2/2/0	Wahlpflicht- und Promotionsfach
Ergänzungsfach	-	0/0/0/4	Wahlpflicht- und Maturafach
Maturaarbeit	-	0/0/0/2	Zeitkredit; keine Präsenzpflicht
Turnen	3/3/3/3/1½	3/3/3/2	
Total	158.5 JWL	138.5 JWL	

¹ Programm der Kantonsschule St. Gallen, 1981, S. 68-69. Die angegebenen Lektionszahlen sind Jahreswochenlektionen. Die Zahl nach dem letzten Schrägstrich ist die auf Jahreswochenlektionen umgerechnete Dotation des Maturasemesters. Die von den Schülern/innen absolvierte Zahl der Wochenlektionen ist im Maturasemester also doppelt so hoch (Bsp.: Religion ½ bedeutet, dass im Maturasemester eine Wochenlektion Religionsunterricht stattfand.).

² Stundentafeln der Kantonsschule am Burggraben, In: Informationen über die Ausbildungsgänge, St. Gallen 2005.

Die Lektionenzahl schrumpfte insgesamt um 13 %. In einzelnen Fachbereichen noch mehr: so z.B. in Latein von 21 Jahreswochenlektionen (JWL) auf 16 (-24%), in Französisch von 16 auf 13 JWL (-19%), in Biologie - ohne Ergänzungsfach - von 8 auf 6 JWL (-25%) usw. Betrachtet man allerdings die Biologie einschliesslich Ergänzungsfach, so ergibt sich hier eine Steigerung von 8 auf 10 Lektionen (+25%).

Es ist offenkundig, dass unter den verschiedenen Faktoren der Veränderung die Verkürzung der Maturitätslehrgänge am schwersten wiegt. Durch den Wegfall des Maturasemesters ist ein wichtiges Zeitgefäss verloren gegangen. Klagen der Universitäten über ungenügend gefestigtes Wissen usw. müssen daher – falls sie überhaupt berechtigt sind – auch vor diesem Hintergrund gesehen werden.

3.3.2 Collège Ste Croix, Fribourg

Comparatif maturité type B et maturité Option spécifique Latin

Cours obligatoires	1991	2004	Remarques
Langue 1	5/5/4/4	4/4/4/5	
Langue 2	5/4/4/4	4/3/3/4	
Langue 3	4/4/4/4	3/3/3/3	
Latin	4/4/4/4	3/4/4/5	Option spécifique
Mathématiques	4/4/4/4	4/4/3/4	Mathématiques niveau standard
Physique	0/2/2/2	0/2/2/2	Physique de base
Chimie	0/0/2/2	2/2/0/0	
Biologie	2/2/0/0	2/2/0/0	
Histoire	2/2/2/2	2/2/2/2	
Géographie	2/2/0/0	2/2/0/0	
		3/0/0/0	Introduction Economie et Droit
Arts visuels / Musique	2/2/0/0	2/2/2/0	
Cours à option	0/0/2/2	0/0/2/2	Option complémentaire
Informatique	1/0/0/0	1/0/0/0	
Sciences religieuses	1/0/1/1	0/1/1/0	Discipline cantonale
Philosophie	0/0/3/3	0/0/3/3	Discipline cantonale
Education physique	3/3/3/3	3/2/2/2	
Travail de maturité		0/0/1/0	
Total	139	132	

Durée des études gymnasiales (ORM) : 4 ans

Durée des études gymnasiales (RRM) : 4 ans

Im Kanton Freiburg erfolgte keine Verkürzung der Ausbildungsdauer. Veränderungen sind dennoch ersichtlich (z.B. ein Abbau bei Langue 2 um 18% und bei Langue 3 um 25%). Mathematik und Naturwissenschaften blieben nahezu unverändert.

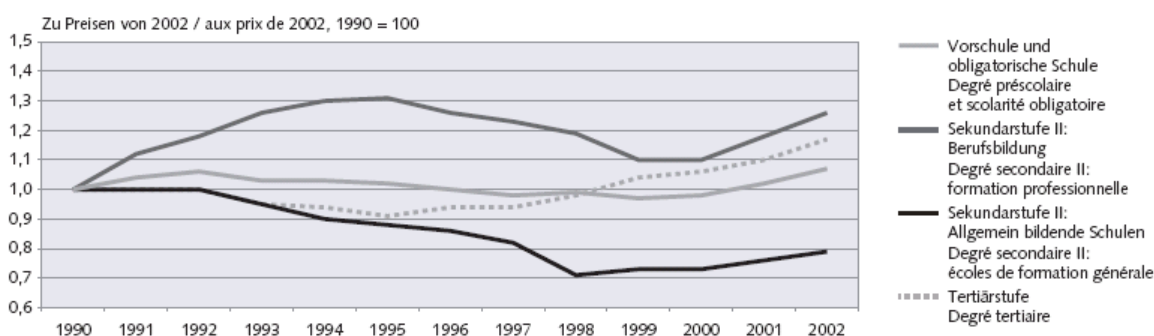
3.3.3 Entwicklung der öffentlichen Bildungsausgaben

Die Verkürzungen von Ausbildungszeit und andere Massnahmen der Kantone äussern sich in den reduzierten Ausgaben für die Allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II. Diese sind in der Statistik des Bundesamtes für Statistik erkennbar.

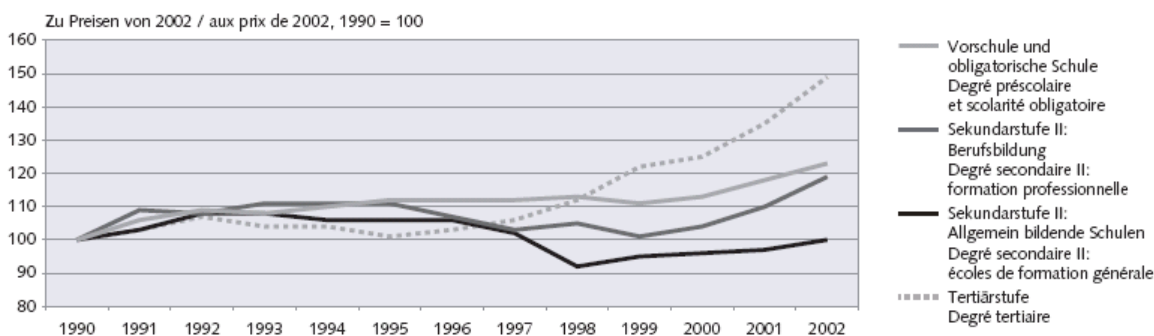
Quelle:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/bildung_und_wissenschaft/bildung/bildungssystem/kennzahlen0/finanzen_r/ausgaben_schulstufen.ContentPar.0002.DownloadFile.tmp/Oeffentl_Bildungsausg.pdf

Koeffizient: Indexierte öffentliche Bildungsausgaben / indexierte Anzahl Lernende von 1990–2002
Coefficient: dépenses publiques d'éducation indexées / effectifs indexés, de 1990 à 2002



Öffentliche Bildungsausgaben nach Schulstufe¹: Indexierte Entwicklung von 1990–2002
Dépenses publiques d'éducation selon le degré¹: évolution indexée, de 1990 à 2002



¹ Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden nach Abzug der Doppelzählungen
Dépenses de la Confédération, des cantons et des communes, sans les doubles imputations

3.4 Zugänge und Erfolgsquoten an der ETHZ und an der EPFL

Auf Grund der Angaben über die ersten Vordiplomprüfungen an der ETHZ und der EPFL ergibt sich folgender Vergleich über je ca. 1900 ETHZ- und ca. 600 EPFL-Studierende: (Quelle: H. P. Dreyer, Gymnasium Helveticum 3/06)

Situation 2001: betrachtet werden nur die 80 % (ETHZ) bzw. 99 % (EPFL) Studierenden mit **MAV 68-Abschluss**

Die effektiven mittleren Erfolgsquoten betragen 53 % für ETHZ (und 57 % für EPFL).

	ETH	EPFL	ETH	EPFL
Typus C	50 %	(80 %) der Studierenden	mit 60 %	(60 %) Erfolgsquote
Typen A+B+D	35 %	(15 %) der Studierenden	mit 55 %	(60 %) Erfolgsquote
Typus E	15 %	(5 %) der Studierenden	mit 35 %	(35 %) Erfolgsquote

Situation 2003: betrachtet werden nur die 75 % (80 %) Studierenden mit **MAR 95**

Die effektiven mittleren Erfolgsquoten betragen 49 % für ETHZ (und 49 % für EPFL).

SF P&AM + B&C	60 % der Studierenden	mit 55 % Erfolgsquote
SF Sprachen	25 % der Studierenden	mit 45 % Erfolgsquote
SF übrige	15 % der Studierenden	mit 40 % Erfolgsquote

Diese Gegenüberstellung zeigt für die Eidgenössischen Technischen Hochschulen:

- das Bedürfnis von Schülerinnen und Schülern mit naturwissenschaftlichem Interessensprofil am Schwerpunktfach Biologie/Chemie
- wesentlich höhere Erfolgsquoten von Studierenden mit passendem Typus resp. passendem Schwerpunktfach
- eine Abnahme der mittleren Erfolgsquote um rund 5 % von MAV 68 zu MAR 95, welche mindestens teilweise auch auf die Verkürzung der Ausbildungszeit in verschiedenen Kantonen zurückgeführt werden kann.

4. Die Revisionsbegehren

Im Rahmen der MAR-Umsetzung sind von Kantonen und Schulen, aber auch von verschiedenen andern Kreisen immer wieder einzelne Revisionsanliegen an die Schweiz. Maturitätskommission heran getragen worden. Mit Blick auf die anstehende Revision sind die wesentlichsten Anliegen insbesondere von der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektoren (KSGR) und vom Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG) aus ihren jeweiligen Kreisen gesammelt, diskutiert und eingereicht worden. Ganz spezifische Anliegen wurden auch von einzelnen Kantonen (AG, GE, FR, VS) und von verschiedenen Naturwissenschafts-Kreisen vorgebracht. Im wesentlichen geht es um folgende Anliegen:

- Überprüfung des gymnasialen Bildungsziels und der Ausbildungsdauer
- Verbesserung der Stellung der naturwissenschaftlichen Fächer
- Einbau neuer Fächer (insbesondere Philosophie, Informatik)
- Überprüfung der Fächerzählung und der Bestehensnormen
- Präzisierung der Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der Lehrkräfte

- Verbesserung der Stellung der Maturaarbeit.

Die Arbeitsgruppe hat diese Anliegen – und auch verschiedene andere in Diskussion stehende Punkte - im Lichte ihres Mandates eingehend geprüft und unterbreitet Änderungsvorschläge, wobei sie unterscheidet zwischen Anträgen für jene Anliegen, die sich im Rahmen einer Teilrevision ohne grossen zeitlichen Verzug umsetzen lassen und Empfehlungen, die allenfalls im Rahmen einer Totalrevision weiterzuverfolgen sind.

5. Die Lösungsvorschläge

5.1 Anträge

5.1.1 Fächerkanon

5.1.1.1 Sprachen

Die geltende Sprachenregelung des MAR scheint sich im Grossen und Ganzen zu bewähren. Wesentliche Änderungen drängen sich nicht auf.

Ein spezielles Anliegen hat sich im Bereich der Landessprachen ergeben: Jeder Schüler muss heute bei den Grundlagenfächern zwei Landessprachen (Erstsprache, Zweitsprache) wählen. Dies führt beispielsweise dazu, dass eine Schülerin mit französischer Muttersprache, die das Fach Deutsch als Schwerpunktfach wählt, zwingend neben ihrer Muttersprache/Erstsprache (Französisch) auch Deutsch oder Italienisch als weiteres Grundlagenfach wählen muss. Sie kann in diesem Fall z. B. nicht Englisch oder Latein als Grundlagenfach wählen. Diese heutige Regelung führt damit in bestimmten Fällen zu einer ungewollten Einschränkung bei der Sprachenwahl.

Der Kanton Genf fordert hier seit längerer Zeit eine Änderung.

Es stellt sich also die Frage der Öffnung beim Grundlagenfach Zweitsprache, wobei allerdings sichergestellt werden müsste, dass – wie bisher – in jedem Fall mindestens zwei Landessprachen zu belegen sind.

Die Arbeitsgruppe empfindet die geltende Regelung mit Blick auf die beschriebene Situation ebenfalls als zu einengend und beantragt eine entsprechende Änderung. Die Kantone sind jedoch nicht verpflichtet, das vollständige Fächerangebot zu führen, wie es im Reglement vorgesehen ist.

Antrag der Arbeitsgruppe:

- In Art. 9 Abs. 2 Bst. b ist „eine zweite Landessprache“ zu ersetzen durch „*eine zweite Sprache (eine Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache)*“

- Konsequenterweise muss in Abs. 5 der Hinweis aufgenommen werden, dass neben der Erstsprache mindestens eine weitere Landessprache (sei es als weiteres Grundlagenfach oder sei es als Schwerpunktfach) belegt werden muss.
- Ebenso ist Art. 9 Abs. 7 im Sinne der obigen Ausführungen offener zu formulieren, weil ein Verweis auf mehrsprachige Kantone so nicht mehr erforderlich ist. Weiter ist Art. 14 entsprechend anzupassen und um einen Absatz zu erweitern.

5.1.1.2 Bereich Naturwissenschaften

Wie bereits vorne ausgeführt, ist die Stellung der Naturwissenschaften im MAR 95 praktisch von Beginn weg kritisiert worden. Im Zentrum stand und steht dabei die Zusammenlegung der drei naturwissenschaftlichen Fächer zum Fachbereich Naturwissenschaften und die Drittelzählung der drei erwähnten Fächer. Gefordert wird zudem eine Erhöhung der im MAR für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer vorgesehenen prozentualen Zeitanteile (derzeit 20-30%). Daneben wird auch bemängelt, dass in einzelnen Kantonen die Stundendotation in den naturwissenschaftlichen Fächern gesenkt worden sei und dass vielerorts der Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern nicht bis zur Matur geführt werde.

Die ursprünglich eigenständig im Kanon aufgeführten und auch je einzeln zählenden Fächer Biologie, Chemie und Physik bilden im MAR 95 den Fachbereich Naturwissenschaften. Mit dieser Entscheidung wollte man seinerzeit die Zusammengehörigkeit der drei Fächer und die fächerübergreifenden Aspekte im Bereich der Naturwissenschaften besonders betonen. Zwar wurde reglementarisch sichergestellt, dass alle diese Fächer zwingend unterrichtet werden müssen und dass keines von ihnen von den Lernenden abgewählt werden kann, aber es wurde auch festgelegt, dass es für den Fachbereich eine einzige Note geben soll, dass die drei naturwissenschaftlichen Fächer also nur je zu einem Drittel zählen. Es trifft also nicht zu, wie es immer wieder behauptet wird, dass ein Schüler beispielsweise ohne Physik zur Matur gelangen kann.

Die Arbeitsgruppe anerkennt die grosse und zunehmende Bedeutung der Naturwissenschaften in fast allen unseren Lebensbereichen. Es ist entscheidend, dass sich unsere Schülerinnen und Schüler frühzeitig, ausreichend und in vertiefter Art mit den Grundlagen und Methoden der Naturwissenschaften auseinandersetzen. Dies ist gerade auch für jene besonders wichtig, die später nicht ein naturwissenschaftliches Studium wählen. Im Übrigen hat auch das Gymnasium den Auftrag, einen angemessenen Beitrag an die Sicherstellung des so dringend benötigten wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich zu leisten.

Die Arbeitsgruppe teilt die Ansicht, dass die Gewichtung der Naturwissenschaften, bzw. der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer in der gymnasialen Ausbildung derzeit insgesamt zu gering ist. Sie tritt deshalb dafür ein, dass die drei betroffenen Fächer wieder einzeln aufzuführen und auch je einzeln zu zählen sind. Sie ist allerdings auch der Meinung, dass dieser Punkt bei der Diskussion rund um die Stellung der naturwissenschaftlichen Ausbildung nur ein Element ist. Als ebenso wichtig erscheint ihr eine angemessene Stundendotation in den drei Fächern und in Mathematik. Auch müsste wieder vermehrt Gewicht auf die Vermittlung der zentralen naturwissenschaftlichen Grundlagen bereits auf der Sekundarstufe I gelegt werden. Die beiden letztgenannten Punkte können allerdings durch das MAR nicht direkt beeinflusst werden. Die Ausgestaltung der Stundentafeln und der Lehrpläne ist Sache der einzelnen Kantone.

Der Stellenwert des fächerübergreifenden Lehrens und Lernens ist der Arbeitsgruppe nach wie vor ein Anliegen. Der Vorschlag, den naturwissenschaftlichen (und analog auch den geistes- und sozialwissenschaftlichen - siehe unten) Fachbereich wieder in die Einzelteile aufzutrennen vermag daran nichts zu ändern, ganz abgesehen davon, dass die reine Verrechnung der entsprechenden Noten noch keine Interdisziplinarität garantiert. Die Arbeitsgruppe verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Kapitel 5.1.4.

Was nun die im MAR für die einzelnen Bereiche verankerten prozentualen (Unterricht-) Zeitanteile betrifft, so ist sich die Arbeitsgruppe bewusst, dass das bestehende, seinerzeit sehr austarierte System der Zeitanteile nur schwer zu verändern ist, ohne letztlich die gesamte Stundenverteilung in den Kantonen in Frage zu stellen.

Für den Grundlagenfächerbereich "Mathematik und Naturwissenschaften" schlägt die Arbeitsgruppe aber trotzdem eine Änderung vor: Die Bandbreite soll von derzeit 20-30% auf 25-35% erhöht werden. Dies hat Auswirkungen nur in wenigen Kantonen mit speziell niedriger Dotation in den Naturwissenschaften. Auch diese Massnahme soll mithelfen, die Gewichtung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer weiter zu verbessern.

An der Regelung der naturwissenschaftlichen Ergänzungs- und Schwerpunktfächer drängen sich aus der Sicht der Arbeitsgruppe derzeit keine Änderungen auf. Hinsichtlich der Informatik sei im übrigen auf das Kapitel 5.1.1.5 verwiesen.

Die Arbeitsgruppe möchte mit den verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen die Bedeutung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer innerhalb des ganzen Fächerkatalogs betonen. Sie möchte dies insbesondere auch als Signal an die Lernenden, an die Wissenschaftswelt und auch an die Politik verstanden wissen. Von der Einzelwertung der naturwissenschaftlichen Fächer kann insbesondere erwartet werden, dass Kenntnisse und Leistungen der Schülerinnen und Schüler in diesen Disziplinen sich steigern werden, da ungenügende Leistungen in diesen Fächern künftig weniger leicht kompensiert werden können.

Antrag der Arbeitsgruppe:

- Bei den Grundlagenfächern (Art. 9 Abs. 2 Bst. e) ist der Bereich „Naturwissenschaften“ aufzutrennen bzw. aufzuheben und die drei Einzelfächer Biologie, Chemie und Physik sind einzeln aufzuführen. Sie sind für das Bestehen auch je einzeln zu zählen.
- Die Bandbreite der (Unterricht-) Zeitanteile für den Grundlagenbereich "Mathematik und Naturwissenschaften" ist von 20-30% auf 25-35% zu erhöhen.

5.1.1.3 Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften (GSW)

Die aktuelle Regelung im Bereich der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer hat sich im allgemeinen bewährt. Änderungen drängen sich höchstens im Sinne der nachstehenden Ausführungen auf.

Beim (Grundlagen-) Fachbereich „Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Geschichte, Geographie, Einführung in Wirtschaft und Recht) stellt sich die Frage im Prinzip ähnlich wie bei jenem der Naturwissenschaften, auch wenn hier die Kritik wesentlich weniger virulent ist. Die drei betroffenen Fächer sind allerdings insofern unterschiedlicher Natur, als es sich bei Wirtschaft und Recht ausdrücklich um eine „Einführung“ handelt. Dies schlägt sich nicht nur in den unterschiedlichen Stundenzahlen nieder, die die Kantone den Fächern zugewiesen haben, sondern auch in der Gewichtung dieser Einführung. In vielen Kantonen beträgt sie weniger als einen Drittel der GSW-Note.

Aus ähnlichen Überlegungen wie im Bereich Naturwissenschaften kommt die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass auch die zum GSW-Bereich zusammengefassten Fächer im Prinzip wieder ihre alte Stellung zurück erhalten sollten.

Hinsichtlich der Geschichte und der Geographie ist es dementsprechend für die Arbeitsgruppe unbestritten, dass diese im Kanon der Grundlagenfächer wieder wie früher einzeln aufgeführt und auch je einzeln gezählt werden.

Die "Einführung in Wirtschaft und Recht" hat sich als seinerzeitige Innovation sehr bewährt, ihre Wichtigkeit ist nach wie vor unbestritten. Sie soll deshalb aus der Sicht der Arbeitsgruppe beibehalten werden. Die Frage ist allerdings, in welcher Form dies geschehen soll.

Die "Einführung in Wirtschaft und Recht" hat in der Praxis der Kantone in aller Regel nicht den gleichen Stellenwert wie die Geschichte und die Geographie (wesentlich geringere

Stundendotation, meist keine Drittels-Zählung innerhalb des 3-Fächer-GSW-Bereichs). Die Einführung findet zudem meistens im 9. und/oder 10. Schuljahr statt, also verhältnismässig früh, um eine aussagekräftige Note für die erst viel später stattfindende Maturitätsprüfung zu liefern.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass die "Einführung in Wirtschaft und Recht" auch künftig für alle Schülerinnen und Schülern obligatorisch sein soll.

Im weiteren spricht sich die Arbeitsgruppe dafür aus, dass für die Lehrkräfte, die die "Einführung von Wirtschaft und Recht" erteilen, die gleichen Anforderungen gelten sollen, wie sie auch sonst von den gymnasialen Lehrkräften verlangt werden. Sie ist davon überzeugt, dass damit die Attraktivität und das Niveau dieses Fachs weiter gesteigert werden kann.

Antrag der Arbeitsgruppe:

- Bei den Grundlagenfächern (Art. 9 Abs. 2 Bst. f) ist der Bereich „Geistes- und Sozialwissenschaften“ aufzutrennen bzw. aufzuheben.
- Geschichte und Geographie sind als Grundlagenfächer einzeln aufzuführen.
- Die Einführung in Wirtschaft und Recht ist von den Schülerinnen und Schülern obligatorisch zu belegen. Die Anforderungen an die Lehrkräfte für diese Einführung in Wirtschaft und Recht sollen die gleichen sein wie für die andern Fächer.

5.1.1.4 Philosophie

Philosophie ist im geltenden MAR kein obligatorisch zu belegendes Grundlagenfach. Sie kann aber als Ergänzungsfach oder – zusammen mit Pädagogik/Psychologie – als Schwerpunktfach gewählt werden.

In einzelnen Kantonen hat die Philosophie traditionellerweise eine starke Stellung in der gymnasialen Ausbildung. Hier wird das Fach, da es nicht als „schweizerisches“ MAR-Grundlagenfach angeboten werden kann, meist als „kantonales“ Maturitätsfach geführt und gezählt. Solche Lösungen erlauben es aber nicht, gute Leistungen in Philosophie bei der Bestehensnorm für die Maturität zu berücksichtigen. Die Kantone Freiburg und Wallis möchten daher der Philosophie den Status eines „schweizerischen“ Grundlagenfachs geben.

Im Verlauf der Geschichte hat die Philosophie die menschliche Kultur immer begleitet und mitbeeinflusst. Dieses Erbe muss weitergegeben werden. Die Philosophie hilft mit, grundlegende Antworten auf zentrale Fragen des einzelnen Menschen und der Gesellschaft zu geben, Antworten etwa im Bereich der sozialen, staatsbürgerlichen und ethischen Fragen.

Und in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der neuen Technologien, denen die Menschen teilweise desorientiert gegenüber stehen, aber auch der zunehmenden Entfremdung und des Verlusts an zentralen Werten muss dem philosophischen Unterricht eine stärkere Stellung zukommen. Ganz abgesehen davon, dass die Philosophie gerade auch im Zusammenhang mit dem stärkeren Gewicht der Interdisziplinarität oder der Maturaarbeit Entscheidendes beitragen kann (methodologische, überfachliche Aspekte, usw.).

Für die Arbeitsgruppe steht der Bildungswert der Philosophie ausser Frage. Sie unterstützt deshalb das Anliegen, Philosophie als zusätzlich zählendes Grundlagenfach anzubieten, im Grundsatz. Sie stellt sich indessen die Frage, ob die Philosophie als Grundlagenfach durchgehend angeboten und von den Lernenden auch zwingend belegt werden muss, oder ob es den Kantonen freistehen soll, dieses Fach als MAR-Grundlagenfach anzubieten (und gegebenenfalls auch für den Erfolg der Matur mitzuzählen). Die Arbeitsgruppe unterstützt die zweite Lösung. Sie ist sich aber bewusst, dass diese Lösung das bisherige System insofern aufbricht, als dadurch künftig nicht mehr alle Kantone einen völlig identischen Grundlagenfächerkanon aufweisen würden. Dies kann ihres Erachtens hier in Kauf genommen werden. Es würde auch der Tatsache Rechnung tragen, dass die Philosophie in den verschiedenen Landesteilen eine unterschiedliche Tradition aufweist.

Antrag der Arbeitsgruppe:

Es steht den Kantonen frei, Philosophie als zusätzliches zählendes Grundlagenfach anzubieten (Art. 9, Abs. 2^{bis}).

5.1.1.5 Informatik

Die Informationstechnologien nehmen in unserer Gesellschaft einen immer bedeutenderen Platz ein. Im Alltag werden Kenntnisse der Informatik immer unentbehrlicher. Auch in der Wissenschaft und in der Forschung sind heute die Informatik und ihre Anwendungen zentral. Bei der Schaffung des MAR-95 wollte man bewusst kein eigenständiges Fach Informatik einführen, sondern es wurde betont, die Informatik solle möglichst in allen Fächern angewendet werden. Der zweite Teil dieser Überlegung ist wohl nach wie vor richtig, der erste wird indessen zunehmend in Frage gestellt. Vor allem in Naturwissenschaftskreisen wird bemängelt, dass das Gymnasium keine Möglichkeit der vertieften Auseinandersetzung mit den Grundlagen, Methoden und Anwendungen der Informatik – nicht verstanden im Sinne von „Büromatik“ – biete, etwas, was in unseren Nachbarländern ganz selbstverständlich sei.

Die Arbeitsgruppe unterstützt das Anliegen der vertieften Auseinandersetzung. Sie ist aber der Meinung, dass die Informatik nicht ein für alle obligatorisches Fach werden, sondern – wie dies von Fachkreisen gefordert wird – als Ergänzungsfach angeboten werden soll.

Die Arbeitsgruppe möchte damit auch hier ein weiteres positives Signal zu Gunsten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer setzen.

Antrag der Arbeitsgruppe:

Die Informatik ist als Fach in die Liste der Ergänzungsfächer aufzunehmen (Art 9, Abs. 4).

5.1.1.6 Weitere Fächer / Fächerkombinationen

Im Zusammenhang mit dem Fächerkanon des MAR ist gelegentlich die Frage aufgetaucht, ob man generell die Liste der Grundlagenfächer öffnen soll und zwar dergestalt, dass jeder Kanton ein von ihm frei bestimmbares weiteres Fach einfügen kann. In den letzten Jahren ist zudem vereinzelt der Wunsch an die Schweiz. Maturitätskommission heran getragen worden, ob man nicht eines oder mehrere zusätzliche neue oder Kombinationen bestehender Ergänzungsfächer nach Belieben des Kantons in die Liste der Ergänzungsfächer aufnehmen könne. Auch ein Vorstoss der KSGR zielt in gleicher Richtung.

Die Arbeitsgruppe hat diese Vorschläge diskutiert und ist dabei zum Schluss gelangt, dass man sie nicht umsetzen soll. Sie ist der Meinung, dadurch werde das Erscheinungsbild der Matur vom Fächerkanon her diffuser und leiste damit dem Eindruck der Beliebigkeit Vorschub.

5.1.2 Maturaarbeit

Nach geltender Regelung haben alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch eine Maturaarbeit zu erstellen. Titel und Bewertung dieser Arbeit werden im Maturitätsausweis aufgeführt. Die Bewertung zählt aber nicht für das Bestehen der Matur. Von verschiedener Seite wird ein besserer Einbezug/eine verstärkte Stellung der Maturaarbeit verlangt. Allerdings gehen die Meinungen darüber auseinander, wie dies zu geschehen hat. Heute zählen einzelne Kantone die Arbeit „kantonal“, d.h. für das „kantonale Bestehen“, andere haben in ihrem kantonalen Recht festgelegt, dass ins letzte gymnasiale Ausbildungsjahr nur derjenige zugelassen wird, dessen Arbeit mit mindestens „genügend“ bewertet wurde. Wieder andere Kantone kennen eine analoge Regelung für die Zulassung zur Maturitätsprüfung.

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass sich die Einführung der Maturaarbeit als sehr positive Neuerung erwiesen hat. Die meisten Schülerinnen und Schüler stecken sehr viel Aufwand, Energie und Enthusiasmus in diese erste grössere eigenständige Arbeit. Mit den Betroffenen, der stark überwiegenden Mehrheit der Lernenden und Lehrenden, ist sie deshalb der Auffassung, dass der Zeitpunkt für eine Aufwertung dieser Arbeit gekommen ist. Geprüft

wurden die verschiedenen oben erwähnten Ansätze für eine Lösung. Die Arbeitsgruppe schlägt die Zählung der Note vor. Den Vorschlag, eine zumindest genügende Bewertung der Arbeit als Bedingung für den Übertritt ins letzte gymnasiale Ausbildungsjahr oder zur Zulassung zur Maturitätsprüfung zu verlangen, unterstützt die Arbeitsgruppe nicht. Ihres Erachtens wären die Konsequenzen einer Nicht-Zulassung zu gravierend (gleichsam Vorentscheid über die weitere Maturitätslaufbahn).

Antrag der Arbeitsgruppe:

Die Maturaarbeit soll wie bisher obligatorisch sein. Titel und Bewertung sind im Maturitätsausweis aufzuführen.

Neu soll die erteilte Note für das Bestehen der Maturität mitzählen (Art. 15).

5.1.3 Fächerzählung/Bestehensnormen

Nach aktueller Regelung haben alle Fächer das gleiche Gewicht. Sie werden für das Bestehen der Matur einfach gezählt. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass diese Regelung angesichts der vorgesehenen Erhöhung der für das Bestehen der Matura zählenden Noten zu wenig differenzierend ist, dass sie also dem zentralen Stellenwert einzelner Fächer wie der Erstsprache oder auch dem Schwerpunktfach zu wenig Rechnung trägt. Sie schlägt deshalb vor, dass - ähnlich wie dies bei den schweizerischen Maturitätsprüfungen bereits jetzt der Fall ist - die Erstsprache, die Mathematik und das Schwerpunktfach doppelt zählen. Dies drängt sich um so mehr auf, als bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Fächerzahl (siehe vorne - Aufhebung der Bereiche NW und GSW) das Gewicht dieser Fächer weiter relativiert würde (ein Dreizehntel statt wie bisher ein Neuntel). Auswirkungen hat die erwähnte Doppelzählung bei der Regelung über die sog. doppelte Kompensation.

Die Arbeitsgruppe hat mit Blick auf die Auswirkungen dieses Vorschlags verschiedene Berechnungen durchgeführt und den Vorschlag auf seine Praxis-Tauglichkeit geprüft. Sie hat zudem auch andere Modelle geprüft (so etwa ein Modell mit Notendurchschnitt 4). Sie ist zum einhelligen Schluss gekommen, dass die sog. doppelte Kompensation von ungenügenden Noten beizubehalten ist und die 3 oben erwähnten Fächer doppelt zu zählen sind. Sie ist sich bewusst, dass dies gegenüber heute eine leichte Verschärfung ist. Diese ist ihres Erachtens aber ohne weiteres zu vertreten.

Antrag der Arbeitsgruppe:

In den Bestehensnormen bzw. bei der sog. doppelten Kompensation (Art. 16 Abs. 2 Bst. a) sind die Fächer Erstsprache und Mathematik sowie das Schwerpunktfach doppelt zu zählen, die übrigen Fächer einfach.

5.1.4 Fächerübergreifende Arbeitsweisen (Interdisziplinarität)

Das MAR 95 betont die Wichtigkeit des fächerübergreifenden Lehrens und Lernens und unterstützt sie auch über verschiedene Massnahmen. Die Arbeitsgruppe hat denn auch zur Kenntnis genommen, dass hier in den letzten Jahren in vielen Schulen sehr grosse Anstrengungen unternommen worden sind. Die Thematik hat nichts an Bedeutung verloren, im Gegenteil. Die Arbeitsgruppe möchte die bestehenden Anstrengungen unterstützen und alle Beteiligten anregen, hier intensiv weiter zu arbeiten. Die Aufhebung der Fachbereiche NW und GSW, die ja nicht zuletzt unter dem Aspekt des fächerübergreifenden Unterrichts gebildet wurden, soll also nicht etwa als gegenteiliges Signal verstanden werden. Im übrigen sei deutlich betont, dass hier nicht etwa nur die erwähnten Fachbereiche angesprochen sind, sondern ganz klar alle Fächer.

Es geht hier zweifellos um einen längerfristigen Entwicklungsprozess, der über verschiedenste Massnahmen, mit unterschiedlichsten Formen und Inhalten umgesetzt werden kann. Anvisiert ist hier nicht zuletzt auch die Ausbildung der Lehrkräfte. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang auch an die notwendige Anpassung des Rahmenlehrplans für die Maturitätsschulen zu denken. Das MAR kann und soll hier allerdings nicht Einzelheiten vorschreiben.

Die Arbeitsgruppe sieht in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten und Grenzen einer gesamtschweizerischen Regelung realistisch. Sie möchte aber die konkrete Ausgestaltung den Kantonen und Schulen überlassen und auch ganz bewusst darauf verzichten, von den Schulen die Einreichung entsprechender Konzepte oder Leitlinien zu verlangen. Sie möchte aber sichergestellt haben, dass die Lernenden in der gymnasialen Ausbildung mit den fächerübergreifenden Arbeiten vertraut werden.

Antrag der Arbeitsgruppe:

Neue Bestimmung: Die Schulen stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler mit fächerübergreifenden Arbeitsweisen vertraut sind (Art. 11^{bis}).

5.1.5 Anforderungen an die Lehrkräfte

Sowohl das MAR, als auch das EDK-Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998 (Änderungen vom 28. Oktober 2005) enthalten Bestimmungen über die Anforderungen für die an den Gymnasien unterrichtenden Lehrkräfte. Das MAR verlangt eine „akademische“ fachwissenschaftliche sowie eine pädagogisch-didaktische Ausbildung, das EDK-Reglement sieht dies ähnlich vor, relativiert jedoch: „Die Unterrichtsbefähigung in einem Fach setzt einen Master-Abschluss beziehungsweise einen äquivalenten Abschluss in der entsprechenden Studienrichtung an einer Hochschule voraus“. KSGR und VSG fordern für das Unterrichten in wissenschaftlichen Fächern zwingend einen universitären Master-Abschluss.

Die Arbeitsgruppe hat von dieser Ausgangslage Kenntnis genommen. Sie unterstützt im Prinzip die Forderung von KSGR und VSG, sie geht aber andererseits auch davon aus, dass auch entsprechend den Diplomanerkennungsbestimmungen der EDK in der Praxis in aller Regel - bzw. wenn ein entsprechender Abschluss an Universitäten überhaupt angeboten wird - ein universitärer Master-Abschluss verlangt wird.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die beiden Regelungen miteinander in Einklang gebracht werden können. Sie schlägt vor, dass von den gymnasialen Lehrkräften ein universitärer Master verlangt werden soll – insoweit, als das zu unterrichtende Fach überhaupt an einer Universität studiert werden kann.

Antrag der Arbeitsgruppe:

In Artikel 7 ist

- die heute gebräuchliche Terminologie zu verwenden: „Lehrdiplom für Maturitätsschulen“ statt „Diplom für das Höhere Lehramt“
- das Erfordernis eines universitären Masters zu verankern für jene Fälle, in denen das zu unterrichtende Fach universitär studiert werden kann.

5.1.6 Schulversuche und besondere Regelungen

Artikel 19 des MAR lässt die Bewilligung von Schulversuchen zu, wobei diese Bestimmung natürlich nur dann eine Rolle spielt, wenn wegen eines Schulversuchs vom MAR abgewichen werden muss. Von Seiten der Kantone sind in den letzten Jahren unter diesem Titel etliche Gesuche eingegangen. In einigen wenigen Fällen ging es aber auch um Gesuche, bei denen man das Begehren stellte, ausserhalb eines Versuchs eine Ausnahmegewilligung zu erwirken, insbesondere für die Schweizerschulen im Ausland.

Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass der geltende Artikel 19 in dem Sinne ausgeweitet werden sollte, dass ausdrücklich nicht nur Ausnahmen für Schulversuche, sondern auch

Ausnahmen für die Schweizerschulen im Ausland zugelassen werden können. Es versteht sich, dass es hier um eine relativ restriktive Praxis gehen muss, wobei zu beachten ist, dass selbstverständlich das gymnasiale Bildungsziel immer zu erreichen ist. Da es bei Schulversuchen durchwegs um ein befristetes Abweichen von den MAR-Bestimmungen gehen wird, ist es nach Ansicht der Arbeitsgruppe aus Zeit- und Effizienzgründen sachgerecht, wenn die Schweiz. Maturitätskommission solche Bewilligungen erteilen kann. Im Falle von Abweichungen zu Gunsten der Schweizerschulen im Ausland scheint es ihr aber richtig zu sein, dass die Anerkennungsbehörden diese selber aussprechen, zumal es hier nicht um zeitlich begrenzte Bewilligungen gehen wird.

Die Arbeitsgruppe hat sich auch mit der Frage befasst, ob Ausnahmen für einzelne Personen zur Förderung der Integration (beispielsweise infolge Migrationshintergrund oder körperlicher Behinderung), im MAR zu regeln seien oder ob dies den Kantonen überlassen werden sollte. Eine Regelung ausserhalb des MAR erachtet sie als richtig.

Antrag der Arbeitsgruppe:

- Artikel 19 des MAR ist so auszuweiten, dass nicht nur Bewilligungen für Abweichungen im Rahmen von Schulversuchen, sondern auch für Schweizerschulen im Ausland erteilt werden können.
- Zuständigkeit: für Schulversuche: Schweiz. Maturitätskommission; für die Schweizerschulen im Ausland: das EDI und der Vorstand der EDK (gemeinsam).

5.1.7 Qualitätssicherung

Die Sicherstellung der Qualität ist heute auch im Bildungswesen eine selbstverständliche Forderung. In vielen Kantonen und Schulen gibt es dazu gute Beispiele. Es stellt sich die Frage, ob dazu eine gesamtschweizerische Regelung aufzustellen ist.

Die Arbeitsgruppe ist von der Wichtigkeit der Qualitätssicherung überzeugt und ist dementsprechend auch der Meinung, dass sich das MAR in irgendeiner Weise dazu äussern sollte. Dabei sieht sie die Rolle der gesamtschweizerischen Anerkennungsregelung MAR in erster Linie darin, sicherzustellen, dass ein Qualitätsmanagement im Gymnasial- und Maturitätsbereich überhaupt vorhanden ist. Verantwortlich für die Einführung und Umsetzung sind die Kantone bzw. die Schulen selber. In Anlehnung an entsprechende Regelungen in der Berufsbildung und mit Blick auf eine minimale Vergleichbarkeit von Qualitätssicherungsmassnahmen könnte die Rolle beispielsweise der Maturitätskommission darin bestehen, Anforderungen für interne oder externe Evaluationen, aber auch für die Berichterstattung an die Anerkennungsinstanzen zu fixieren.

Antrag der Arbeitsgruppe:

- Es ist eine Bestimmung ins MAR aufzunehmen, die von den Schulen ein systematisches Qualitätsmanagement verlangt (Art. 17^{bis}).
- Die Schweiz. Maturitätskommission soll Anforderungen fixieren, die bei Evaluationen und bei der Berichterstattung an die Anerkennungsstellen zu beachten sind.

5.2 Empfehlungen

5.2.1 Gymnasiale Ausbildungsdauer

Nach dem geltenden MAR sind "mindestens die letzten 4 Jahre nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten". Ein 3-jähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.

Die jetzige Regelung ist insofern problematisch als sie faktisch die Tendenz zu einem 3-jährigen Gymnasium begünstigen kann, da die gymnasiale Vorbildung auf der Sekundarstufe I in der Praxis aus den verschiedensten Gründen nicht immer im wünschenswerten Umfang und in der entsprechenden Form realisiert wird. Die jetzige Regelung ist in Bezug auf die „gymnasiale Vorbildung“ offen.

Was als Ausnahme gedacht war, droht wenn nicht zur Regel, so doch zu einer Alternative zu einem mindestens vierjährigen Gymnasium zu werden, was seinerzeit nicht die politische Absicht war.

Die Arbeitsgruppe ist sich der politischen Brisanz dieser Frage bewusst. Sie ist von den politischen Instanzen zu entscheiden, dies kann aber nicht im Rahmen einer Teilrevision geschehen, sondern setzt eine gründliche Diskussion der Stellung der Gymnasien im gesamten Bildungssystem vor aus. Ganz besonders betrifft dies auch die Frage der Auswirkungen des Projekts „HarmoS“ auf die Sekundarstufe I und der Verbindlichkeit von künftigen Bildungsstandards für den gymnasialen Unterricht auf dieser Stufe. Ohne dieser Diskussion vorgreifen zu wollen, gilt es alles zu vermeiden, was direkt oder indirekt zur Schwächung eines der wichtigsten Bildungsziele des Gymnasiums, der Hochschulreife der Absolventinnen und Absolventen, führt. Damit würden jene Kreise gestärkt, die mit zunehmendem Nachdruck generelle Aufnahmeprüfungen für die Hochschulen fordern und eine erfolgreich absolvierte Matura nicht mehr automatisch als Zugangsberichtigung für ein Universitätsstudium anerkennen wollen.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Bestimmungen über die gymnasiale Ausbildungsdauer sind im Rahmen einer grundlegenden Reform/Totalrevision des MAR zu überprüfen.

5.2.2 Gymnasiale Bildungsziele

Artikel 5 des MAR umschreibt die gymnasialen Bildungsziele. Insgesamt sind diese Ziele seit deren Verankerung im Jahre 1995 nicht auf wesentliche Kritik gestossen. Die KSGR fordert deren Überprüfung, nicht zuletzt im Kontext der gesamten Sekundarstufe II.

Die Arbeitsgruppe ist zwar der Ansicht, dass Bildungsziele periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls neuen Gegebenheiten anzupassen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für die im MAR verankerten Bildungsziele. Die Gruppe ist aber der Meinung, dass eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die gymnasialen Ziele, die ja zweifellos nur im Kontext der übrigen Ausbildungen auf der Sekundarstufe II geschehen könnte, den Rahmen dieser Teilrevision deutlich sprengen würde. Gerade hier wären im übrigen auch Resultate aus EVAMAR II besonders wichtig.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Bestimmungen über die gymnasialen Bildungsziele sind im Rahmen einer grundlegenden Reform/Totalrevision des MAR zu überprüfen.

5.2.3 Zweisprachige Maturität

Das geltende MAR sieht vor, dass „die von einem Kanton nach eigenen Vorschriften erteilte zweisprachige Maturität ebenfalls anerkannt werden kann“ (Art. 18). Heute gibt es in diesem Sinne bereits über 60 Gymnasien mit zweisprachiger Maturität.

Für die Anerkennung auf schweizerischer Ebene existieren – neben der erwähnten – keine besonderen Bestimmungen im MAR. Um trotzdem eine minimale gesamtschweizerische Vergleichbarkeit der anerkannten zweisprachigen Maturitäten zu erreichen, hat die Schweiz. Maturitätskommission 1998 im Einvernehmen mit den Anerkennungsbehörden EDI und EDK einige Regeln hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen und des Verfahrens festgelegt. Deren Anwendung hat sich in der Praxis eingestellt.

Trotzdem taucht immer wieder die Frage auf, ob die Anerkennung der „Zweisprachigkeit“ überhaupt mit dem MAR in Verbindung gebracht werden müsse, oder ob die Vergabe des Labels „Zweisprachige Maturität“ nicht völlig unabhängig davon von den Kantonen vergeben werden könne und solle. Dabei wird insbesondere auch ins Feld geführt, dass das MAR mithilfe, die allgemeine Hochschulreife und damit den allgemeinen Hochschulzugang sicherzustellen – und gerade damit habe die Zweisprachigkeit direkt nichts zu tun.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Förderung der Zweisprachigkeit, gerade auch im Gymnasium, eine sehr positive und unterstützenswerte Sache für die mehrsprachige

Schweiz ist. Das ist nicht zwingend eine „Anerkennungsangelegenheit“ auf Stufe MAR. Die Problematik kann nicht im Rahmen dieser beschränkten Teilrevision angegangen werden. Sie soll vielmehr im Rahmen einer kommenden Totalrevision vertieft behandelt werden.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Die Frage des Einbezugs der zweisprachigen Maturität in die Maturitätsanerkennung ist im Rahmen einer grundlegenden Reform/Totalrevision des MAR zu überprüfen.

5.2.4 Einführung von Bildungsstandards

Im Zusammenhang mit dem laufenden Projekt HarmoS gilt es zu prüfen, ob und in welcher Funktion Bildungsstandards für das Gymnasium zu erarbeiten sind. Diese Prüfung kann gleichzeitig mit der Klärung des Reformbedarfs für den Rahmenlehrplan (RLP 1994) erfolgen.

* * * * *

Die Arbeitsgruppe regt an, dass den Kantonen genügend Zeit für die Umsetzung der Teilrevision eingeräumt und dies in Übergangsbestimmungen noch festgelegt wird – sofern die Auftraggeber den Anträgen der Arbeitsgruppe zustimmen.

Für die Arbeitsgruppe:

Dr. h.c. Gerhard M. Schuwey, Präsident